

3. 142. a (3)

Nr. 5822.

Konkurs-Rundmachung.

Für das kommende Schuljahr 1862/63 sind in der kaiserlichen theserianischen Akademie zu Wien zwei Battaszeher Stifftplätze für adelige Jünglinge deutscher Nation, welche das achte Lebensjahr bereits erreicht und das vierzehnte noch nicht überschritten haben, zu besetzen.

Die Gesuche um diese Stifftplätze müssen mit der Nachweisung über den Adel, dem Taufscheine, dem Impfungs- und Gesundheitszeugnisse, und sämtlichen Studienzeugnissen belegt sein, und auch die Erklärung enthalten, daß die Bewerber die jährlichen Nebenauslagen von beiläufig 190 fl. bis 200 fl. 6 kr. Mze., zu welchen aus der Stifftungs-Dotation nur ein jährlicher Zuschuß von 40 fl. G. M. geleistet wird, aus Eigenem bestreiten können und wollen.

Diese Gesuche sind an das hohe Staatsministerium zu stylisiren, jedoch an diese Landesregierung zu überreichen.

Der Konkursternin wird bis 10. Juni 1862 anberaumt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain in Laibach am 28. April 1862.

3. 146 a (1)

Nr. 163.

Lizitations-Rundmachung.

In Folge Verordnung der k. k. Landesregierung in Laibach, vdo 24. April 1862, G. Z. 3290, werden die für das laufende Verwaltungsjahr zur Herstellung bewilligten Kunstbauten und Lieferungen für die Agramer und Karlstädter Reichsstraße im Baubezirke Neustadt an den nachstehenden Tagen mittelst einer Miniendo-Lizitation ausgeschrieben, und zwar:

Am 20. Mai 1862 von 10 bis 12 Uhr Vormittags beim k. k. Bezirksamte Neustadt:

Für die Agramer Reichsstraße.

1. Die Herstellung der Straßengeländer im Distanz-Zeichen VII/8-9, VII/13-14, IX/1-2 und X/8-9, im adjustirten Betrage von 302 fl. 14 kr.
2. Die Konservierung der Jochbrücke in Neustadt, im adjustirten Betrage von 344 fl. 60 kr.
3. Die Rekonstruktion der Straßenleiste im D. Z. X/13-14 und der Brückenparapete im D. Z. XI/4-5, im adjustirten Betrage von 67 fl. 93 kr.

Für die Karlstädter Reichsstraße.

4. Die Ueberdachung der Zisterne beim Einräumerhause am Uskolenberge, im D. Z. I/5-6, im adjustirten Betrage v. 172 fl. 69 kr.

Am 21. Mai 1862 von 10 bis 12 Uhr Vormittags beim k. k. Bezirksamte in Landstraf:

Für die Agramer Straße.

1. Die Konservierung der Munkendorfer Jochbrücke im D. Z. XIV/2-3, im adjustirten Betrage von 452 fl. 26 kr.
2. Die Rekonstruktion des Kanals im Distanz-Zeichen XIV/11-12, im adjustirten Betrage von 55 fl. 19 kr.
3. Die Herstellung der Straßengeländer im D. Z. XIV/12-13, XV/2-3, XV/3-4 und XV/8-9, im adjustirten Kostenbetrage von 395 fl. 68 kr.

Am 22. Mai 1862 von 10 bis 12 Uhr Vormittags beim k. k. Bürgermeisterramte in Möttling:

Für die Karlstädter Reichsstraße.

1. Die Konservierung an dem Einräumerhause zu Möttling, im D. Z. III/5-6, im adjustirten Kostenbetrage von 69 fl. 47 kr.
2. Die Herstellung eines neuen Brückenjoches an der Möttlinger Brücke, im D. Z. III/6-7 im adjustirten Betrage von 596 fl. 92 kr.
3. Die Rekonstruktion der Geländer an eben dieser Brücke, im adjustirten Betrage von 420 fl. 21 kr.

4. Die Herstellung einer Straßen-Leistenmauer im D. Z. III/1-2, im adjustirten Betrage von 77 fl. 59 kr.

Zu diesen Lizitations-Verhandlungen werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß Jeder, der für sich, oder als Bevollmächtigter für einen Andern lizitiren will, das 10% Badium des bezüglichen Baugesgegenstandes noch vor Beginn der mündlichen Versteigerung der Lizitations-Kommission einzuhandigen hat.

Schriftliche, versiegelte, mit der Stempelmarke nach Vorschrift §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte und mit der 10% Kautions belegte Offerte werden nur vor Beginn der mündlichen Lizitation angenommen, und es muß darin ausdrücklich angegeben werden, daß Offertent sowohl die allgemeinen, wie auch die speziellen Baubedingnisse genau kenne.

Die bezüglichen Bauakte, Baubedingnisse und Baubeschreibungen, dann die Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge können während den Amtsstunden bei dem gefertigten Baubezirksamte, am Tage der Lizitations-Verhandlung hingegen in den betreffenden Stationen, allwo die Lizitation abgehalten wird, eingesehen werden.

k. k. Baubezirksamt Neustadt am 3. Mai 1862.

3. 145. (1)

Nr. 227.

Lizitations-Verlautbarung.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 24. April l. J., Z. 3116, wurden auf den diesbezirkigen Reichsstraßen für das Jahr 1862 nachstehende Bauobjekte zur Ausführung bewilligt, und zwar:

Auf der Loibler-Strasse:

1. Die Konservationsarbeiten an der Krainburger Save-Brücke zwischen den D. Z. III/4-5, im adjustirten Betrage von 702 fl. 60 kr.
2. Die Rekonstruktion der hölzernen Laibou Korit-Brücke im D. Z. VI/9-10, mit 1362 fl. 66 kr.
3. Die Konservierung der zwei Kanäle im D. Z. IV/9-10, und IV/11-12, dann der 7 Kanäle im D. Z. V/8-9 und VI/11-12, zusammen mit 484 fl. 49 kr.
4. Die Konservierung der Parapetmauern im D. Z. III/5-6, mit 398 fl. 93 kr.
5. Die Herstellung einer Straßenstüßmauer im D. Z. VII/0-1, mit 757 fl. 91 kr.
6. Die Rekonstruktion einer Straßenstüßmauer im D. Z. VI/15 auf VII, im adjustirten Betrage von 1935 fl. 71 kr.
7. Die Herstellung von Straßengebäuden, dann Bei- und Aufstellung von Streifsteinen im D. Z. IV/5-8, V/7-15, VI/0 VI/6-7, VI/15 auf VII und VII/1-2 mit 716 fl. 30 kr.
8. Die Beschaffung des erforderlichen Brennholzes zur Beheizung der Winterhütte am Loibler-Berge mit 40 fl.

Auf der Wurzer-Strasse:

1. Die Konservierung der Feistritz-Brücke im D. Z. 0/2-3, mit 414 fl.
2. Die Konservations-Arbeiten an dem Kanal im D. Z. III/3-4 bei der Fauerburger Brücke, im D. Z. III/5-6, beim Durchlasse im D. Z. III/6-7 und III/7-8, bei der Brücke in Sava im D. Z. III/11-12, dann bei dem Durchlasse im D. Z. III/13-14 et III/14-15, zusammen mit 171 fl. 4 kr.
3. Die Konservierung der Waldbrücke im D. Z. VI/11-12 und der Belza-Brücke im D. Z. V/7-8, zusammen mit 466 fl. 93 kr.

4. Die Herstellung der Straßengeländer und Streifsteine zwischen dem D. Z. III/2-7, zusammen mit 418 fl. 6 kr.

Auf der Kanfer-Strasse:

1. Die Herstellung von Straßengeländern und Streifsteinen zwischen dem D. Z. I/1-11/13, zusammen mit 451 fl. 56 kr.

Behufs der Ausführung dieser vorangeführten Bauobjekte wird die Lizitations-Verhandlung den 19. Mai l. J. bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Krainburg Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die diesfalls bestehenden allgemeinen und speziellen Lizitationsbedingungen, Pläne, summarischen Kostenüberschläge und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Verhandlung auch bei dem genannten Bezirksamte eingesehen werden können.

Jeder Unternehmungslustige ist übrigens gehalten, vor Beginn der mündlichen Versteigerung das vorgeschriebene 5% Reugeld der Lizitations-Kommission entweder in Barem oder Staatsobligationen zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung des Lizitations-Resultates auf die vorgeschriebene 10% Kautions ergänzt, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haftungszeit, vom Tage der erfolgten Kollaudirung und Uebernahme des vollendeten Bau-Objektes an gerechnet, bei der betreffenden Depositenkasse in Verwahrung zu verbleiben haben wird.

Den betreffenden Unternehmern werden jedoch dagegen die Ersthebungsbeträge in den diesfalls festgesetzten Raten im Verhältnisse mit dem Fortschritte der Arbeit derart geleistet werden, daß die letzte Rate nach erfolgter gänzlicher Vollendung, Kollaudirung und Endabrechnung bei der dem Domizile des Unternehmers zunächst befindlichen öffentlichen Kasse sogleich ausbezahlt werden wird, sobald die diesfällige Zahlungsanweisung von der hohen k. k. Landesregierung herabgelangt sein wird.

Schriftliche Offerte mit dem bedungenen 5% Reugeld versehen, gehörig abgefaßt, der gemachte Anbot für jedes einzelne Bau-Objekt mit Buchstaben ausgeschrieben und mit der vorgeschriebenen 36 kr. Stempelmarke versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Vom k. k. Bezirks-Bauamte Krainburg am 3. Mai 1862.

3. 147. a (1)

Rundmachung.

Behufs der Sicherstellung des Bedarfes an Korn und Hafer in Verona, Venedig, Laibach, Triest und Görz, dann an Korn in Treviso und endlich an Hafer in Padua und Udine werden beim hohen k. k. Landes-General-Kommando in Udine, laut Erlaß Abth. 5, Nr. 4110, vom 3. d. M. schriftliche Offerte entgegen genommen.

Diese Offerte müssen bis zum 15. d. M. bei der genannten hohen Militär-Landesstelle einlangen und mit dem 10%igen Badium unter absonderlichem Couvert versehen sein.

Nachträgliche oder solche Angebote, welche mit unstatthafter Bedingungen verbunden sind, werden nicht angenommen.

Auch können nur diejenigen Offerten berücksichtigt werden, welche sich mit ihren diesfälligen Anträgen wenigstens bis Ende dieses Monats verbindlich erklären.

In diesen Offerten muß das spezifische Gewicht pr. Megen, der Termin für die Ablieferung

zung in Raten oder auf ein Mal, nach Zulässigkeit der Unterbringungsräume, dann bei Anboten für die Lieferung in Venedig und Triest auch die Abstammung des Getreides, ob nämlich dasselbe inländisch oder ausländisch sei, genau angegeben sein.

Es steht den Unternehmern frei, ihre Anbote auch auf die Lieferung in andern als in den vorbezeichneten Bedarfsstationen und selbst außerhalb des Generalats, z. B. in Pest, Preßburg etc., woselbst die Uebernahme gleich bewirkt werden könnte, oder derart zu stellen, daß sie die betreffenden Quantitäten zwar in ihren Bezugsstationen auf der Eisenbahn beizustellen, und behufs der Deklaration als ärarisches Gut bei der Lokal-Militärbehörde, oder wo ein Verpflegungs-Magazin ist, bei diesem anzumelden, jedoch erst in der respektiven Bedarfsstation förmlich zu übergeben hätten, in welchem Falle der Eisenbahnfrachtlohn vom Aerar bestritten werden würde, und die Unternehmer nur den Lokofuhrlohn vom Eisenbahnhofe bis zu den Depositorien des Verpflegungs-Magazins, an welches die Ablieferung zu geschehen hat, zu bestreiten hätten.

Im Uebrigen werden die Anträge auf die leßt angegebene Lieferungsart, d. i. auf die unmittelbare Beistellung der deklarierten Quantitäten in der betreffenden Bedarfsstation den Vorzug erhalten.

Die Offerte können zwar auf beliebige Quantitäten gestellt werden, jedoch bleibt es der entscheidenden Stelle unbenommen, entweder die ganzen zur Lieferung angetragenen Quantitäten oder nur Parthien davon anzunehmen, worauf die Unternehmer ebenso wie auf den Umstand hiemit aufmerksam gemacht werden, daß die Abfuhr der erstandenen Quantitäten, wo nicht früher, jedenfalls in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende Juli 1862 und zwar in zwei gleichen Monatsraten bewirkt werden muß.

Rücksichtlich der Qualität der Lieferungs-Artikel wird Folgendes festgesetzt:

Die Körner der Brotsfrüchte, des Weizens, des Kornes oder der Halbfrucht müssen die natürliche Farbe haben, vollreif und unter sich möglichst gleich sein.

Die Frucht muß vollkommen reif und trocken sein, darf keinen dumpfigen oder fremdartigen Geruch haben, nicht ausgewachsen und auch nicht brandig, sondern muß von gehöriger Reinheit sein, und darf nicht unter dem festgesetzten Minimalgewichte pr. österr. gestrichenen Megen stehen.

Für das Minimalgewicht ist bestimmt, daß der Weizen pr. Megen . . . 80 Pfund, die Halbfrucht pr. Megen 77 „ das Korn pr. Megen . . . 75 „ habe.

Nur solche Brotsfrucht ist als gehörig rein anzusehen, welche weder Wachtelweizen noch Mutterkorn, von anderen Nebensamereien, als: Feldwicke, Kornrade, Vogelwicke, Zigel, Senf, Keps, Kornblume, Knoblauch, Drespe oder Baumwollsch u. s. w., dann an größeren Steinchen zusammengenommen, bei der Ausklaubprobe nicht mehr als drei (3) Prozent im Volum enthält, durch die vorzunehmende Probereuterung mittelst der Windreuter aber an Staub, Erde, Sand, kleinen Steinchen, Spreu und kleinen Nebensamereien nicht mehr an Abfall abwirft, als daß die Volumverminderung des gereuterten Quantums sich höchstens auf 1 1/2 Prozent beläuft.

Der Hafer muß körnig und trocken sein, er darf mit keinem Dampferuch behaftet, nicht genest, im Kern nicht angeschwollen oder gar verbrüht sein, und keine schädlichen Bestandtheile (wie Tollhafer) enthalten.

Die Reinheit des Hafers wird durch die Reuterung erhoben. Die bei Anwendung der Windreuter durch den Ausreuterich an Staub, Spreu und fremden Samenkörnern an dem gereuterten Hafer hervorgebrachte Volumverminderung darf nicht mehr als vier (4) Prozent des ursprünglichen Volums betragen. Das Minimalgewicht des Hafers ist 45

Pfund pr. gestrichenen niederösterreichischen Megen.

Von der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirksverwaltung zu Laibach am 5. Mai 1862

3. 872. (1) Nr. 1874.

E d i k t.

Von dem k. k. Landes-, als Handelsgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei dem Herrn Philipp Fattori, wegen seines unbekanntes Aufenthaltes, der Herr Dr. Josef Suppan, Hof- und Gerichtsadvokat alhier, als Curator absentis aufgestellt, und demselben der Zahlungsauftrag ddo. 5. d. M. in Folge Wechselklage des Herrn Anton Krüper, wider denselben pcto. 1317 fl. 29 kr. c. s. c. zugestellt worden, welches hiemit dem Herrn Philipp Fattori zu seiner Benehmungswissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 6. Mai 1862.

3. 804. (2) Nr. 1698

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Rodde von Stein, gegen Josef Gaspelin von Untersteinbüchel, wegen aus dem Urtheile vom 10. April 1855, Nr. 1639, und der Session vom 7. September 1855 schuldigen 549 fl. 15 kr. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Steinbüchel, sub pag. 231 und 232 dann Urb. Nr. 7 pag. 162, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1199, des Gutes Kreuzberg sub Urb. Nr. 241 1/2, und des Stadtkammeramtes Stein sub Urb. Nr. 101 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3505 fl. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 31. Mai, auf den 1. Juli und auf den 1. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. April 1862.

3. 808. (2) Nr. 568

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Den von Neumarkt, gegen Maria Keic von Gorense, wegen aus dem Zahlungsbefehle ddo. 29. Dezember 1860, Z. 4308, schuldigen 42 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche Egg ob Krainburg sub Ref. Nr. 79 vorkommenden, zu Gorense gelegenen Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2838 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 23. Mai, auf den 27. Juni und auf den 29. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 24. Februar 1862.

3. 809. (2) Nr. 668.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Simon Rogel von Winklern, gegen Micha Aman von Oberfernk, wegen aus dem Vergleiche vom 11. Mai 1859, Z. 1607, schuldigen 315 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kramenda St. Peter sub Urb. Nr. 1037 vorkommenden Subrealität, Mühle, sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 6408 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 30. Mai, auf den 2. Juli und auf den 5. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 4. März 1862.

3. 810. (2) Nr. 842.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Theresia Koloschnek von Marburg, gegen Michael Gaspelin von Pospornig, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 3. Mai 1861, Z. 1701, schuldigen 289 fl. 80 kr. öst. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Mischlitz sub Urb. Nr. 389 vorkommenden, auf 3940 fl. 20 kr. ö. W., geschätzten Realität und der auf 380 fl. 30 kr. ö. W. bewerteten Fabrikate gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Mai, auf den 28. Juni und auf den 31. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Pospornig mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 15. März 1862.

3. 811. (2) Nr. 962.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Maria und Jakob Aschmann hiemit erinnert:

Es habe Michael Aschmann von Mitterbirkendorf wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung ihrer Forderungen aus dem seit 29. Dezember 1815, auf der im Grundbuche Radmannsdorf sub Ref. Nr. 463 vorkommenden 2/3 Hube mit dem Vergleiche von 9. April 1793 verbrieften Forderungen pr. 1000 fl. ö. W., sub praes. 24. März 1862, Z. 962, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 11. Juli 1862 früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 29 a. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einem andern Sachwalter zu bestellen und anbernahmhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 26. März 1862.

3. 812. (2) Nr. 976.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Bertnik von Strohain hiemit erinnert:

Es habe Valentin Ametizh von Tersain, Bezirk Stein, wider denselben die Klage auf Bezahlung von 69 fl. 50 kr. öst. W., sub praes. 25. September 1861, Z. 2895, hieramts eingebracht, worüber über das Realisationsgesuch de praes. 24. März l. J., Z. 978, die Tagung zur summarischen Verhandlung hieramts auf den 29. Juli l. J. früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 18 der allh. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen unbekanntes Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einem andern Sachwalter zu bestellen und anbernahmhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 26. März 1862.

3. 855. (1) Nr. 6207.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung der Ursula Gams zu Jaglak, gegen Maria Markun von Jagdorf, wegen schuldigen 21 fl. 21 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der für Maria Markun auf der, dem Jakob Markun gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 176, Gint. Nr. 162 vorkommenden Realität mit dem Schuldscheine vom 1. September 1856 haftenden Sappost pr. 700 fl. bewilliget worden, und werden zu deren Vornahme die zwei Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juni und den 7. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anbange bestimmt, daß diese nur bei der zweiten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Kennwerthe hintangegeben werde.

Der diesfällige Grundbucheextrakt kann täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 27. April 1862.